

Antrag auf Verlängerung/Verkürzung der Ausbildungszeit

Es wird beantragt das Berufsausbildungsverhältnis
zwischen dem Ausbildungsbetrieb

und dem/der Auszubildenden

Name/Firma:	<input type="text"/>	Auszubildende/r:	<input type="text"/>
Straße:	<input type="text"/>	Straße:	<input type="text"/>
PLZ:	<input type="text"/>	Ort:	<input type="text"/>
Filiale:	<input type="text"/>	Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Straße:	<input type="text"/>	Ausbildungsberuf:	<input type="text"/>
PLZ:	<input type="text"/>	Fachrichtung:	<input type="text"/>
Betriebsnummer:	<input type="text"/>	Vertragsnummer:	<input type="text"/>

bisherige Ausbildungszeit vom: bis: um Monate
gemäß nachfolgender Kennzeichnung zu ändern:

Verkürzung ([§ 8 BBiG / 27b HwO](#))
(Zeugnisse sowie Beurteilung durch Betrieb und Berufsschule bitte beifügen)

Verlängerung ([§ 21 Abs. 3 BBiG](#))
wegen nichtbestandener Prüfung *(entsprechendes Zeugnis bitte beifügen)*

Verlängerung ([§ 8 BBiG / 27b HwO](#))
aus anderen Gründen *(Zeugnisse, ggf. Attest und Beurteilung des Betriebes bitte beifügen)*

Ohne die für die jeweilige Antragsart erforderlichen Unterlagen (Kopien) kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Die Anmeldefristen zur Gesellen- bzw. Abschlußprüfung sind unabhängig von der Rücksendung dieses Antrages zu beachten.

Antragsbegründung:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Auszubildenden

Unterschrift des Ausbildungsbetriebes

Von der Kammer auszufüllen

- Dem Antrag wird stattgegeben. Neues Ausbildungsende: _____
- Der Antrag wird abgelehnt, weil _____

Köln, den _____

(Siegel)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012, GV. NRW. S. 548) einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Eine E-Mail genügt nicht diesen Anforderungen. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so sollen ihr zwei/ drei Abschriften beigelegt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.